

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2026

Ausgegeben in Herzlake am 23.03.2026

Nr. 09

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
17	Samtgemeinde Herzlake – Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlleitung	45
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

11 Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die **Kommunalwahlen am 13 September 2026** wird auf Grund des § 16 sowie des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

1. Wahltag:

Die Wahlen der Räte der Samtgemeinde Herzlake, der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden sowie die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Herzlake finden am **13. September 2026 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am 27. September 2026 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach §§ 16, 21 (2), 45 b NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden sowie für die Samtgemeindebürgermeister*innen-Wahl sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **29. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei der Samtgemeinde- bzw. Gemeindegewahlleitung, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, einzureichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge Direktwahl von 55. Tag auf den 69. Tag (= 06. Juli 2026, 18.00 Uhr) vorzuziehen.

3. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter:

		Mitglieder des Samt- bzw. Gemeinderates	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat	Herzlake	26	31
Rat der Gemeinde	Dohren	11	16
Rat der Gemeinde	Herzlake	15	20
Rat der Gemeinde	Lähden	15	20

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche: Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.

5. Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 9 und § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für

die Samtgemeindebürgermeister*innen-Wahl	von mindestens	130
die Samtgemeindewahl Herzlake	von mindestens	20
die Gemeindewahl Dohren	von mindestens	10
die Gemeindewahl Herzlake	von mindestens	20
die Gemeindewahl Lähden	von mindestens	20

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§§ 21 Abs. 9, 45 d Abs. 3 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß §§ 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Alternative für Deutschland (AfD)

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21, 45 d NKWG sowie des § 32 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung hin.

7. Wahlanzeige:

Parteien, die nicht unter Punkt 5 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Herzlake, 20.03 2026

Der Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Herzlake und
der Gemeindegewahlleiter der Gemeinden Dohren, Herzlake und Lähden

